

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf dem Gebiet der Stadt Nideggen (Abfallsatzung)

vom 26.11.2014

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW.2011, S. 685),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. 2012 S. 212) ff,
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I. 2002, S. 1938 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5, Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257)
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353),
- der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04.11.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14.11.2005,
- der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 14.05.2012 (Bekanntmachungsblatt des Zweckverbandes RegioEntsorgung Nr. 8/2012 vom 31.05.2012

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft

Die Stadt Nideggen ist Verbandsmitglied im „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“, nachfolgend Zweckverband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Eschweiler.

- (1) Die Stadt Nideggen hat die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß §§ 7, 20 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in § 4 genannten Aufgaben auf den Zweckverband RegioEntsorgung übertragen. Soweit die Aufgaben der Abfallentsorgung von der Stadt Nideggen auf den Zweckverband übertragen wurden, sind die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband übergegangen.
- (2) Der Zweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben ein Kommunalunternehmen als Anstalt des

öffentlichen Rechts „RegioEntsorgung, AöR“ gegründet und die ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist allein verantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Zweckverband übertragen werden.

- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom „Zweckverband Entsorgungsregion West“ (ZEW) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. Daneben hat die Stadt dem ZEW die in § 3 näher bezeichneten Aufgaben zur Durchführung übertragen.
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwertbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen des Kommunalunternehmens „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“

- (1) Entsprechend den in § 1 dargestellten Grundsätzen nimmt das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung AöR“ auf dem Gebiet der Stadt Nideggen abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit wahr. Das Kommunalunternehmen nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihm vom Zweckverband RegioEntsorgung übertragenen Aufgaben gemäß §§ 17, 20 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW mit Ausnahme der in § 4 aufgeführten Teilaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV.NRW.610, in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt grundsätzlich weiterhin durch die Stadt.
- (2) Die Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung AöR“ wird aufgrund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen durch den ZEW

- (1) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom ZEW nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (2) Dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) wurde von der Stadt Nideggen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil übertragen. Der ZEW kann sich hierbei eines beauftragten Dritten bedienen.

§ 4

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Nideggen

- (1) Die Stadt Nideggen nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:
 1. Die Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (sog. wilder Müll) auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet,
 2. das Aufstellen, Unterhalten sowie Leeren der Papierkörbe auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen,
 3. die Reinigung der Sammelplätze für Altglascontainer,
 4. die Erfassung, die Einsammlung und der Transport von Grünabfall, soweit er nicht durch Eigenkompostierung verwertet bzw. in den Bioabfallbehälter der RegioEntsorgung AöR eingefüllt werden kann.
 5. die Erfassung, die Einsammlung und der Transport von Weihnachtsbäumen.
- (2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufspackungen aus Glas, Papier/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems Deutschland (DSD).

§ 5

Erfassung, Einsammlung und Transport von Grünabfall und Weihnachtsbäumen

- (1) Die Stadt führt 5 Grünabfuhren pro Jahr durch, deren Termine im Abfallkalender bekannt gegeben werden. Die Abfallbesitzer haben die Grünabfälle zu den von der Stadt eingerichteten Annahmestellen zu bringen.
- (2) Die Weihnachtsbäume werden einmal jährlich am Grundstück eingesammelt. Die Termine werden im Abfallkalender bekannt gegeben.

§ 6

Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie Sammelbehälter/Sammelstellen

- (1) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bzw. Papierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen.
- (2) Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Sammelbehältern (Recyclingcontainern) ist verboten.

- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist das Befüllen von Sammelbehältern ausschließlich werktags in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr zulässig.
- (5) Es ist unzulässig, schadstoffhaltige Abfälle unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abzustellen oder diese einer Abfalltonne bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuzuführen.

§ 7 **Anschluss- und Benutzungsrecht,** **Anschluss- und Benutzungszwang** **sowie Befreiungen**

- (1) Das Recht jedes Eigentümers eines im Gebiet der Stadt Nideggen liegenden Grundstücks, von der Stadt den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfall- und Entsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht) wird im Rahmen der von der „RegioEntsorgung AöR“ zu erlassenden Abfallsatzung geregelt.
- (2) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers eines im Gebiet der Stadt Nideggen liegenden Grundstückes, sein Grundstück an die kommunale Abfall- und Entsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt wird (Anschlusszwang) sowie die Befreiungsmöglichkeiten werden ebenfalls im Rahmen der von der „RegioEntsorgung AöR“ zu erlassenden Abfallsatzung geregelt.
- (3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.

§ 8 **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Nideggen obliegende Abfallentsorgung gemäß § 4 bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen im Falle von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen soweit wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 9 **Abfallentsorgungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung von der Stadt Nideggen erhoben.

(2) Dies gilt grundsätzlich auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, die die Stadt Nideggen dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragen hat und die von dem Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung AöR“ in eigener Verantwortung wahrgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind nachstehend aufgeführte Leistungen des Kommunalunternehmens „RegioEntsorgung AöR“:

- Express-Sperrmüllabfuhr im Rahmen des § 11 Abs. 5 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens „RegioEntsorgung AöR“.
- Betrieb von privaten Müllannahmestellen, die im Namen und im Auftrag des Kommunalunternehmens „RegioEntsorgung AöR“ betrieben werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen

1. der Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 genannten Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle als den in § 5 Abs. 1 aufgeführten benutzt,
2. § 5 Abs. 3 Abfälle neben Sammelbehältern abstellt,
3. § 5 Abs. 4 Sammelbehälter außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt sowie
4. § 5 Abs. 5 Schadstoffe unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abstellt oder diese einer Abfalltonne bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuführt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen vom 16.04.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf dem Gebiet der Stadt Nideggen (Abfallsatzung) vom 26.11.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 26.11.2014

Die Bürgermeisterin